

Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 18. Februar 2004

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 225

Zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2008, Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 287

Änderungen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 5,

§ 4 Abs. 2 und 3,

§ 14 Abs. 7 durch Satzung vom 15. Januar 2008, Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 287

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Habilitationsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Verfahren der Zulassung
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Bewertung der Habilitationsschrift
- § 8 Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)
- § 9 Probevorlesung
- § 10 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Verfahrensvorschriften
- § 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 17 Umhabilitierung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der förmlichen Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fachgebieten (Habilitationsfächer) verleihen die Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den akademischen Grad eines habilitierten Doktors – doctor habilitatus – mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz wie folgt:

1. Theologische Fakultät: habilitierter Doktor der Theologie – doctor theologiae habitatus (Dr. theol. habil.)
2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät:
 - a) habilitierter Doktor der Wirtschaftswissenschaften – doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.),
 - b) habilitierter Doktor des Rechts – doctor juris habitatus (Dr. jur. habil.)
3. Medizinische Fakultät:
 - a) habilitierter Doktor der Medizin – doctor medicinae habitatus (Dr. med. habil.)
 - b) habilitierter Doktor der Zahnmedizin – doctor medicinae dentalis habitatus (Dr. med. dent. habil.)
 - c) habilitierter Doktor in der Medizin – doctor rerum medicinae habitatus (Dr. rer. med. habil.)
4. Philosophische Fakultät: habilitierter Doktor der Philosophie – doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
5. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:
habilitierter Doktor der Naturwissenschaften – doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)

(2) Mit der Verleihung ist die Erteilung der Lehrbefähigung im Habilitationsfach verbunden.

(3) Die Verleihung berechtigt zur Führung des Grades eines habilitierten Doktors anstelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist der Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er den Grad des habilitierten Doktors zusätzlich führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein Bewerber wird zum Habilitationsverfahren zugelassen, wenn er:

- a) ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in der Regel Inhaber eines fachlich einschlägigen inländischen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades ist, der im Inland geführt werden darf,
- c) in dem Wissenschaftszweig mehrere Jahre erfolgreich wissenschaftlich tätig war,
- d) in dem Wissenschaftszweig erfolgreich in der Lehre tätig war; dies wird in der Regel durch eine Lehrtätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS nachgewiesen; die letzte Lehrtätigkeit darf bei Einreichung des Habilitationsgesuchs in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
- e) in der Regel hinreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache haben.

Wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Medizin angestrebt, ist ferner die im Inland gültige Approbation erforderlich. Wird dieser Grad in einem Fach mit Aufgaben der Krankenversorgung angestrebt, für das es in der Weiterbildungsordnung eine Facharztbezeichnung gibt, muss der Bewerber weiterhin den entsprechenden Facharztabschluss erworben haben; in Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat von dieser Voraussetzung befreien.

(2) Voraussetzung der Zulassung ist darüber hinaus, dass das Habilitationsfach durch eine Professur in der Fakultät vertreten ist.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) der Bewerber an einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist,
- b) der Bewerber bereits zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat,
- c) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder die Voraussetzungen für die Entziehung des erstrebten Grades vorliegen.

§ 3 Verfahren der Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Habilitationsschrift schriftlich an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. In dem Gesuch hat der Bewerber sein Habilitationsfach anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit der Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
- c) eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf.

(3) Die Ablegung von Prüfungen wird durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachgewiesen. Zum Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit ist ein Verzeichnis der Veröffentlichungen, Poster und Vorträge des Bewerbers einzureichen. Die wichtigsten veröffentlichten Schriften sollen beigelegt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

(5) Der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Habilitationsschrift nicht vorliegt und eine Täuschung nicht entdeckt ist; in diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

(6) Der Bewerber kann vorab die Feststellung beantragen, dass bestimmte Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt sind. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 4 Habilitationskommission

(1) Nachdem ein Bewerber zugelassen ist, wählt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission.

(2) Die Kommission besteht aus insgesamt 3 bis 5 Professoren oder habilitierten Mitgliedern oder habilitierten Angehörigen der Universität, die in der Regel der verleihenden Fakultät angehören. Je nach Habilitationsfach können auch Mitglieder oder Angehörige anderer Fakultäten beteiligt werden. Der Dekan ist zusätzliches Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht. Ist er zum regulären Mitglied bestimmt worden, wird er vom Prodekan vertreten.

(3) Erfolgt das Habilitationsverfahren im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten (§ 14 Abs. 6), sollen drei Mitglieder der Kommission der verleihenden Fakultät angehören, zwei Mitglieder der anderen Fakultät. Ist eines der Mitglieder der verleihenden Fakultät aufgrund seiner Gutachterstellung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ist der Dekan an seiner Stelle stimmberechtigt.

§ 5 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

1. Habilitationsschrift,
2. Vortrag mit Diskussion (Kolloquium),
3. Probevorlesung.

§ 6 Habilitationschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der der Bewerber eigene Forschungsergebnisse darstellt, die gegenwärtig einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis im Habilitationsfach bedeuten.

(2) Als Habilitationsschrift kann auch eine bereits publizierte Arbeit eingereicht werden.

(3) Als Habilitationsschrift können auch mehrere einzelne wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und die in ihrer Gesamtheit eine einheitlichen Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Ihnen ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der der thematische Zusammenhang dargelegt wird.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gewährleistet ist. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(5) Die Habilitationsschrift muss eine Inhaltsübersicht, ein Verzeichnis des benutzten Schrifttums und eine Zusammenfassung enthalten.

(6) Die Habilitationsschrift ist in fünf Exemplaren einzureichen. Beizufügen ist eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass bzw. inwieweit die Arbeit selbständig angefertigt wurde, und dass alle Hilfsmittel angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden.

§ 7

Bewertung der Habilitationsschrift

(1) Als Gutachter bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission 3 Professoren, die in der Regel das Habilitationsfach vertreten oder im Habilitationsfach habilitiert sind. Einer von ihnen muss der verleihenden Fakultät angehören. Mindestens einer darf nicht der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angehören.

(2) Jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen, in dem er die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit empfiehlt und begründet. Die Gutachten können mit Änderungsvorschlägen für die Publikation verbunden werden. Sie sollen binnen 4 Monaten erstellt werden.

(3) Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten vier Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Jeder von ihnen ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Dekan kann die Frist zur Stellungnahme auf Antrag auf zwei Monate verlängern.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit oder über das weitere Verfahren. Gutachter, die der Habilitationskommission angehören, sind bei der Entscheidung über die Empfehlung an den Fakultätsrat nur beratend und nur in dem Maße zu beteiligen, in dem auch die externen Gutachter hinzugezogen werden.

(5) Habilitationskommission und Fakultätsrat sind an die fachwissenschaftlichen Feststellungen der Gutachten grundsätzlich gebunden. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachten einholen, wenn er die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend hält.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 8

Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)

(1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über neuere Forschungsergebnisse im Habilitationsfach. Das Thema, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen soll, wählt die Habilitationskommission aus 3 vom Bewerber vorgeschlagenen aus. In der Diskussion werden an den Vortrag anknüpfende Fragen des Habilitationsfaches behandelt. Das Kolloquium soll zeigen, dass der Bewerber die Forschungsergebnisse in verständlicher Form darstellen kann und dass er umfassende Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(2) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird der Bewerber aufgefordert, für den Vortrag Themenvorschläge mit kurzer Erläuterung einzureichen. Er kann die Vorschläge früher einreichen, frühestens jedoch mit dem Zulassungsgesuch. Der Dekan lädt den Bewerber mit einer Frist von einem Monat zum Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Vortragsthema mit.

(3) Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten; davon sollen 30 bis 45 Minuten auf den Vortrag entfallen. Das Kolloquium findet nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache statt; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Kolloquium ist universitätsöffentlich.

§ 9

Probevorlesung

(1) In der Probevorlesung soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, ein wesentliches Kapitel aus dem aktuellen Lehrangebot des Habilitationsfaches in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form vorzustellen.

(2) Das Thema für die ein- oder zweistündige Probevorlesung wählt der Bewerber im Einvernehmen mit der Habilitationskommission. In der Regel soll es sich um das Thema einer Regelveranstaltung gemäß Studienplan handeln. Der Bewerber hält die Probevorlesung nach seiner Wahl in deutscher oder englischer Sprache; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen werden jeweils vor der Habilitationskommission erbracht, die die Bewertung als erfolgreich oder nicht erfolgreich empfiehlt.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans für die Bewertung der mündlichen Leistungen die Habilitationskommission erweitern, wenn dies im Hinblick auf das

Habilitationsfach sachgerecht erscheint.

(3) Für die Probevorlesung wählt der Fakultätsrat einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten als zusätzliche Mitglieder der Habilitationskommission; sie haben bei der Entscheidung beratende Stimme. Sind mehr als vier Professoren Mitglieder der Kommission, werden zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten zusätzlich gewählt.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Erfolg der mündlichen Habilitationsleistungen. Er ist dabei an das Votum der Habilitationskommission grundsätzlich gebunden.

§ 11

Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen und sind die mündlichen Leistungen als erfolgreich bewertet worden, so entscheidet der Fakultätsrat über die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erteilt wird. Soll die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet erteilt werden, für das der Bewerber sie nicht beantragt hat, so hat der Dekan das Einverständnis des Bewerbers einzuholen.

(2) Mit der Entscheidung über die Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.

§ 12

Wiederholung

(1) Als nicht erfolgreich bewertete mündliche Habilitationsleistungen können binnen 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung als nicht erfolgreich bewertet, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet.

(2) Ein Habilitationsverfahren kann insgesamt einmal wiederholt werden. Verfahren an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 13

Vollzug der Habilitation

Der Dekan vollzieht die Habilitation durch Aushändigung oder Zusendung der Habilitationsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Als Tag der Habilitation wird das Datum der letzten Habilitationsleistung eingesetzt.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Bei allen Entscheidungen des Fakultätsrates wirken, sofern der Fakultätsrat nicht generell eine abweichende Entscheidung trifft, alle Professoren der Fakultät mit

beratender Stimme mit. Nicht habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates, die nicht Professoren sind, sind nicht stimmberechtigt.

(2) Über die Entscheidungen der Habilitationskommission wird jeweils ein Protokoll angefertigt.

(3) Bei den mündlichen Habilitationsleistungen wird über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie über den Ablauf der Veranstaltung jeweils ein Protokoll angefertigt.

(4) Entscheidungen gegenüber dem Bewerber teilt der Dekan diesem unverzüglich mit. Belastende Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag binnen eines Jahres Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

(6) Ein Antrag auf Feststellung einer Lehrbefähigung für mehrere Fachgebiete, die nur im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten erfolgen kann, ist bei der Fakultät zu stellen, die fachlich im Schwerpunkt zuständig ist. Weist die Fakultät den Antrag mangels Zuständigkeit zurück, entscheidet das Rektorat.

(7) Sobald in einem Fall des Absatzes 6 der Fakultätsrat der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät die Arbeit nach § 7 Abs. 4 angenommen hat, bestellt der Fakultätsrat der anderen Fakultät zwei Gutachter. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Als Gutachter kann auch bestellt werden, wer bereits im Verfahren vor der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät ein Gutachten erstellt hat; beide Gutachten können identisch sein. Jede Fakultät stellt die Lehrbefähigung für die Fachgebiete fest, für die sie zuständig ist. Dabei darf die Fakultät, die nicht im Schwerpunkt zuständig ist, über den von ihm zu bescheidenden Teil des Antrags erst entscheiden, wenn die andere Fakultät bereits eine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(8) Die Habilitation durch mehrere Fakultäten wird nach Maßgabe von § 13 einheitlich beurkundet.

§ 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Wegen eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen können Leistungen für ungültig erklärt, der akademische Grad des habilitierten Doktors entzogen und die Habilitationsurkunde eingezogen werden.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft, nachdem der Dekan den Bewerber oder Habilitierten angehört hat, der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. § 7 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung nachträglich erweitern, wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Habilitierten dies rechtfertigen. Zur Prüfung des Antrages bestellt der Fakultätsrat zwei Gutachter. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die nachträgliche Erweiterung der Lehrbefähigung durch eine andere Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als diejenige, an der die Lehrbefähigung erworben wurde, gilt Abs. 1 entsprechend. In diesem Fall wird jedoch kein neuer Titel nach § 1 vergeben.

§ 17 Umhabilitierung

(1) Einem Wissenschaftler, der die Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule hat, kann der Senat auf seinen Antrag und auf Antrag der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleihen (Umhabilitierung), wenn durch die Gewinnung als Privatdozent das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Von einer Überprüfung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre wird die Umhabilitierung nicht abhängig gemacht.

(2) Hat ein Wissenschaftler an einer anderen Hochschule allein eine Lehrbefähigung erworben, findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pädagogische Eignung gesondert zu überprüfen ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 20. März 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.2.2004 und der Genehmigung des Rektors vom 25.2.2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Zustimmungsverfahrens gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 LHG und des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern Nr. 4/2004 am 15.04.2004.

Greifswald, den 15.04.2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann